



## Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 73/2018 (13. November 2018)

### Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit ergänzendem Masterstudiengang in einem Erweiterungsfach an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M.Ed.)

Vom 13. November 2018<sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 08.11.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I wird wie folgt geändert:

- § 17 „Zulassung zu Modulprüfungen“ wird wie folgt geändert
- Hinzufügung des folgenden Abschnitts:  
**II. Erweiterungsmasterstudiengang in einem Erweiterungsfach. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.**
- Änderung des Modulhandbuchs im Fach Psychologie
- Änderung der Modulbeschreibungen der Schulpraktischen Studien

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Die Änderungen des Modulhandbuchs können im Rektorvorbereitungszimmer oder in der aktuellen Arbeitsfassung im Downloadzentrum eingesehen werden.

Ludwigsburg, den 13. November 2018

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor

### § 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist.
  2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist.
  3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
  4. die Unterschrift der Prüferin/des Prüfers, die/der die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen gemäß Modulhandbuch überprüft, nachweist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der/des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Über die Zulassung entscheidet die **Prüferin/ der Prüfer**. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht. Ist eine verbindliche Anmeldung zu einer Modulprüfung erforderlich, so ist bis zum Ablauf des Anmeldezeitraums folgenlos ein Rücktritt möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung **des akademischen Prüfungsamts** möglich.

#### II. Erweiterungsmasterstudiengang in einem Erweiterungsfach

##### § 30 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I an der PHL immatrikuliert ist.
2. einen Bachelor- und Masterabschluss Lehramt Sekundarstufe I bestanden hat.
3. einen Abschluss gemäß § 33 erworben hat.

##### § 31 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Erweiterungsmasterstudiums beträgt eineinhalb Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Erweiterungsfach kann gemäß Modulhandbuch Anlage 6 studiert werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Kontaktstudium „Schulisches Lernen Fach“ (SchulIF) können auf Antrag angerechnet werden (vgl. § 13).
- (4) Im Erweiterungsfach eines ergänzenden Masterstudiengangs ist eine weitere Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten anzufertigen.
- (5) Für den ergänzenden Masterstudiengang gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (6) Studierende, die im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I immatrikuliert sind, können den Erweiterungsmasterstudiengang frühestens mit dem Abschluss des Masters Lehramt Sekundarstufe I abschließen.
- (7) Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach für das Lehramt Sekundarstufe I nach § 1 Abs. 4 RahmenVO-KM erworben.